

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Oktober 2000	Nr. 24
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 00	<b>Gesetz zu dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)</b> ..... <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	474
28. 9. 00	<b>Gesetz zur Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen nach der Röntgenverordnung</b> .....	482
	<i>GVBl. II 351-59; ändert GVBl. II 351-36</i>	
28. 9. 00	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes</b> .....	483
	<i>Ändert GVBl. II 353-48</i>	
19. 9. 00	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung .....	485
	<i>GVBl. II 356-170</i>	
20. 9. 00	Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung über Eintragung von verzinlichen Schatzanweisungen des Landes Hessen in das Landesschuldbuch.....	486
	<i>Hebt auf GVBl. II 45-3</i>	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zu dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)\***

**Vom 26. September 2000**

§ 1

Dem Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend **Anlage** veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 8 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2001 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 8 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies bis zum 31. Januar 2001 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. September 2000

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

\*) GVBl II Anhang Staatsverträge

**Anlage zu § 2 Abs. 1**

**Fünfter Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:  
„§ 46a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter“.
  - b) Nach „§ 52 Weiterverbreitung“ wird folgender § 52a eingefügt:  
„§ 52a Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen“.
2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach Absatz 5 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“

b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.

4. § 5a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im 1. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahren“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterliches Verfahren“.

b) Im 2. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahrens“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterlichen Verfahrens“.

5. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Scheidet ein Mitglied der KEK aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; Entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

8. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter

Für regionale und lokale Fernsehprogramme können von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45a nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2“.

bbb) In Nummer 24 wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“.

ccc) Die Nummern 25 bis 27 werden gestrichen.

ddd) Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 25.

eee) Nummer 29 wird gestrichen.

fff) Die bisherige Nummer 30 wird die Nummer 26.

ggg) Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 27 und die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3 Satz 1“.

hhh) Die bisherigen Nummern 32 bis 41 werden die Nummern 28 bis 37.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden folgende Nummern 1 bis 4 eingefügt:

„1. entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,

2. entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,
3. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht,
4. entgegen § 29 Satz 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 5 und 6.

- b) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500 000,- Euro“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 34 bis 41“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 30 bis 37“.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

10. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

#### „§ 52a

##### Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen

Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.“

11. In § 53a Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt

durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2“.

12. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2005 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(5) § 15 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 13 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13 aufgrund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Wird § 15 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kün-

digen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 § 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft."

#### Artikel 2

##### Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext der ARD nicht statt.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8

##### Gegendarstellung

(1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.

(2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu verbreiten.

(3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines Fernseh-Gemeinschaftsprogramms der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das Fernseh-Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 3 das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

#### Artikel 3

##### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext des ZDF nicht statt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.

3. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag „500 000,- Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „250 000,- Euro“.

4. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

#### Artikel 4

##### Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch

den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juni bis 31. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag „250 000,- Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „125 000,- Euro“.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

#### Artikel 5

##### Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5a wird das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
2. In § 10 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

#### Artikel 6

##### Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,32 Euro,
2. die Fernsehgebühr: 10,83 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus der Grundgebühr erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten 92,2703

vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ 7,7297 vom Hundert.

(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 62,2368 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 37,7632 vom Hundert.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „210 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „121,71258 Mio. Euro“.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „511 290 Euro“.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt zum 1. Januar 2001 1,9 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Der vom Hundert-Satz bezieht sich auf das jeweilige Jahres-Nettogebührenaufkommen der ARD und vermindert sich jährlich zum 1. Januar eines Jahres jeweils um 0,18 Prozentpunkte und beträgt ab dem 1. Januar 2006 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens des jeweiligen Jahres. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 22. November 1999.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhält der Sender Freies Berlin im Jahre 2001 5,62419 Mio. Euro zuzüglich einer prozentualen Steigerung in Höhe der prozentualen Steigerung des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 in Folge der Gebührenanpassung. Der Betrag reduziert sich ab dem Jahr 2002 jährlich entsprechend der Regelung nach Absatz 1. Der jeweils verbleibende Betrag aus der Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

- b) In Satz 4 werden die Worte „zu demselben Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „erstmalig zum 31. Dezember 2005“.

- c) In Satz 5 werden die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „zu diesen Zeitpunkten“.

**Artikel 7****Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages**

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500 000,- Euro“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“

2. In § 21 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

**Artikel 8****Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung, Notifizierung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 7 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2000 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfi-

nanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 7 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

(5) Die durch Artikel 7 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie Artikel 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorgenommenen Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

**Artikel 9****Währungsumstellung**

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 hinsichtlich der in Artikel 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 geänderten Staatsverträge folgende Maßgaben:

1. § 49 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

2. § 28 Nr. 7 des ZDF-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „250 000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „500 000,- Deutsche Mark“.

3. § 28 Nr. 7 des Deutschlandradio-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „125 000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „250 000,- Deutsche Mark“.

4. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gilt mit folgender Maßgabe:

a) § 8 gilt mit folgender Maßgabe:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „5,32 Euro“ ersetzt durch den Betrag „10,40 Deutsche Mark“.

bb) In Nummer 2 wird der Betrag „10,83 Euro“ ersetzt durch den Betrag „21,18 Deutsche Mark“.

b) In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird der Betrag „121,71258 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „238,05 Mio. Deutsche Mark“.

c) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „511 290 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“.

d) § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „5,62419 Mio. Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „11 Mio. Deutsche Mark“.

5. § 20 Abs. 2 Mediendienste-Staatsvertrag gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000,- Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Erwin Teufel  
14. 7. 2000

Für den Freistaat Bayern:  
Edmund Stoiber  
14. 7. 2000

Für das Land Berlin:  
Eberhard Diepgen  
14. 7. 2000

Für das Land Brandenburg:  
Manfred Stolpe  
14. 7. 2000

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Henning Scherf  
6. 7. 2000

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Ortwin Runde  
14. 7. 2000

Für das Land Hessen:  
F. J. Jung  
14. 7. 2000

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
H. Ringstorff  
14. 7. 2000

Für das Land Niedersachsen:  
Sigmar Gabriel  
14. 7. 2000

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Wolfgang Clement  
7. 7. 2000

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Kurt Beck  
7. 8. 2000

Für das Saarland:  
Peter Müller  
14. 7. 2000

Für den Freistaat Sachsen:  
Kurt Biedenkopf  
14. 7. 2000

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Reinhard Höppner  
14. 7. 2000

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Heide Simonis  
14. 7. 2000

Für den Freistaat Thüringen:  
Bernhard Vogel  
14. 7. 2000



## Protokollerklärungen

### Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkstaatsvertrag

Die Länder beauftragen ARD, ZDF und die KEF, unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern ihnen bis zum 31. Dezember 2001 einen Sonderbericht zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorzulegen. Dieser soll insbesondere Fragen der rechtlichen Auslegung und Entwicklung des Begriffs Sponsoring, seiner tatsächlichen Handhabung, seiner Unterscheidbarkeit zur Werbung sowie des Verhältnisses zwischen Sponsor und der durch ihn geförderten Sendung umfassen. Darüber hinaus sind auch Verknüpfungen von Sponsoring und Rechteerwerb vor allem im Sportbereich rechtlich und wirtschaftlich darzustellen. Die Länder werden auf der Grundlage des Sonderberichts ihre Beratungen zu dieser Thematik fortsetzen.

### Protokollerklärung aller Länder zu § 52a Rundfunkstaatsvertrag

1. Die Länder werden darauf hinwirken, dass in einer Einführungsphase von 5 Jahren bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. Dies schließt den Betrieb des technischen Multiplex für ARD und ZDF ein.
2. Sie gehen beim Aufbau der digitalen terrestrischen Fernsehnetze davon aus, dass auch ländliche Räume angemessen berücksichtigt werden.

### Protokollerklärung aller Länder zu § 54 Rundfunkstaatsvertrag und § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die Länder gehen davon aus, dass bei einer Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages oder des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Vierten Abschnitts zum 31. Dezember 2004 die zugunsten des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin aufgrund rundfunkstaatsvertraglicher und Vereinbarungen der ARD-Landesrundfunkanstalten zu erbringenden finanzausgleichsbezogenen Leistungen jedenfalls bis zu einer Kündigung des Vierten Abschnittes des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unberührt bleiben.

### Protokollerklärung aller Länder zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

1. Die Länder sind mit der KEF der Auffassung, dass Effizienz- und Einsparungsanstrengungen von ARD und ZDF fortgesetzt werden und dabei auch zu fortwirkenden Einspareffekten und damit zur Minderung des Finanzbedarfs führen müssen.
2. Die Länder gehen davon aus, dass mit der anstehenden Rundfunkgebührenerhöhung zusätzliche Kreditaufnahmen durch die Anstalten grundsätzlich nicht erfolgen; Ausnahmen sollen nur aus zwingenden Gründen möglich sein.
3. Die Länder erwarten anlässlich der vorgenommenen Gebührenanpassung von ARD und ZDF, dass sie bei der Wahrnehmung ihres Programmauftrags Produktionen unabhängiger Film- und Fernsehproduzenten angemessen berücksichtigen.

### Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die Länder lassen mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Bestimmung von Sachverständigen  
und Sachverständigenorganisationen  
nach der Röntgenverordnung\*)**

**Vom 28. September 2000**

§ 1

(1) Das für Angelegenheiten der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172), zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Bestimmung der

1. Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 18 Satz 1 Nr. 4 der Röntgenverordnung sowie
2. der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Röntgenverordnung.

(2) Im Rahmen der Bestimmung der Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 18 Satz 1 Nr. 4 der Röntgenverordnung sowie der ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Röntgenverordnung können öffentlich-rechtliche Aufgaben und Befugnisse an private Sachverständige oder

private Sachverständigenorganisationen übertragen oder solche an der Durchführung dieser Aufgaben beteiligt werden. Im Bestimmungsakt können die Organisation sowie das Verfahren zur Durchführung der übertragenen Aufgaben geregelt werden.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung der Röntgenverordnung vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 282)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

<sup>\*)</sup> GVBl. II 351-59  
<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 351-36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes\*)**

**Vom 28. September 2000**

Artikel 1

Das Hessische Altenpflegegesetz vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 452) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Die Berufsbezeichnungen

1. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ und
2. „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“

dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden vor den Worten „gegeben sind“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506),“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 1 wird als Satz 5 eingefügt:

„Bis zu 400 Stunden Unterricht der praktischen Ausbildung nach Satz 4 können in Einrichtungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 stattfinden.“

4. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Punkt nach dem Wort „Jahr“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 4 und Nr. 5 werden angefügt:

„4. für Personen, die eine fünfjährige Führung eines Familienhaushalts mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person nachweisen, um ein Jahr,

5. für Umschülerinnen und Umschüler aus anderen als den in Nr. 1 genannten Berufen um ein Jahr.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „fachlichen“ gestrichen.

6. Nach § 8 wird als § 8a eingefügt:

„ § 8a

(1) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Pflege und Betreuung alter Menschen unter Anleitung einer Fachkraft erforderlich sind.

(2) Die Ausbildung nach Abs. 1 dauert mindestens zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie besteht aus mindestens 600 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie mindestens 900 Stunden praktischer Ausbildung.

(3) Die Ausbildung nach Abs. 1 kann in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Fall bis zu drei Jahre dauern. Sie kann mit der Ausbildung in der Altenpflege in der Weise verbunden werden, dass die Prüfung nach dem ersten Jahr der Ausbildung in der Altenpflege abgelegt wird. Dies gilt entsprechend für die Ausbildung nach Satz 1.

(4) Die Ausbildung nach Abs. 1 wird in Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 durchgeführt. Die Vorschriften der §§ 6 und 8 gelten entsprechend.“

7. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „in der Altenpflege und in der Altenpflegehilfe“ eingefügt.

8. In § 15 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht nur, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.“

9. Nach § 22 wird als § 22a eingefügt:

„ § 22a

(1) Bei Ausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Januar 2000 begründet werden, schließt die Schülerin oder der Schüler mit einem Träger der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen (Träger der praktischen Ausbildung) einen Ausbildungsvertrag über die praktische Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten nach § 4 Abs. 2. Für diesen Vertrag gelten

\*) Ändert GVBl. II 353-48

die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend mit der Maßgabe, dass der Träger der praktischen Ausbildung die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsvergütung nach § 15 Abs. 1 übernimmt. § 11 Abs. 2 Nr. 7 ist bei Ausbildungsverhältnissen nach Satz 1 auf den von der Altenpflegeschule abzuschließenden Ausbildungsvertrag nicht anwendbar. Satz 1 bis 3 gelten auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse, wenn die Schülerin oder der Schüler ab dem 1. Januar 2000 einen Vertrag nach Satz 1 mit einem Träger der praktischen Ausbildung abschließt.

(2) Die Altenpflegeschule darf den Ausbildungsvertrag nur abschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Abschluss des Vertrages nach Abs. 1 Satz 1 nachweist."

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Kosten nach Abs. 1“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“, die erste Angabe „24. März 1997 (BGBl. I S. 594)“ durch die Angabe „22. De-

zember 1999 (BGBl. I S. 2626)“ und die zweite Angabe „24. März 1997 (BGBl. I S. 594)“ durch die Angabe „22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671)“ ersetzt.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Abs. 1 gilt für Ausbildungsverhältnisse nach § 22a Abs. 1 Satz 1 und 4 nur insoweit, als die Kosten der Ausbildung erstattet werden. Abs. 2 gilt für diese Ausbildungsverhältnisse nicht.“

11. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen führt.“

12. In § 29 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

#### Artikel 2

Es treten in Kraft Art. 1 Nr. 1 und 11 am Tage nach der Verkündung, Art. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchstabe bb am 1. Januar 2001, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juni 2000.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung\*)  
Vom 19. September 2000**

Aufgrund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 547) ist

1. a) für die Zuteilung von Ohrmarken nach § 19d Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a und § 24d Abs. 3,
- b) für die Zuteilung von Ersatzohrmarken nach § 24d Abs. 5,
- c) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 24e und § 24g Abs. 1,
- d) für die Eintragung in den Rinderpass nach § 24h Abs. 2,
- e) für die Ausstellung des Rinderpasses nach § 24h Abs. 3 Satz 1, des Begleitpapiers nach § 24h Abs. 4 Satz 2 und des Equidenpasses nach § 24k Satz 3,
- f) für die Rücksendung des vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellten Rinderpasses nach § 24h Abs. 3 Satz 2,

g) für die Genehmigung nach § 24j, das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,

2. in allen anderen Fällen

a) in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tiererschutz und Veterinärwesen,

b) für das Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung vom 12. Januar 1988 (GVBl. I S. 60)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 2000

Die Hessische Sozialministerin  
Mosiek-Urbahn

<sup>\*)</sup> GVBl. II 356-170  
<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 356-155

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung der Bekanntmachung  
über Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen  
des Landes Hessen in das Landesschuldbuch\*)**

**Vom 20. September 2000**

Aufgrund der §§ 1 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1156) bestimme ich, dass die Bekanntmachung über Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Landes Hessen in das Landesschuldbuch vom 26. Februar 1953 (GVBl. S. 25) aufgehoben wird.

Die Schatzanweisungen sind getilgt. Die Vorschrift ist dadurch gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, den 20. September 2000

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Weimar

\*) Hebt auf GVBl. II 45-3



**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.